

---

### Beschluss

#### TOP 4 – Festsetzung des Lärmschutzbereichs

---

1. Im Interesse der Lärmbetroffenen fordert die Fluglärmkommission eine möglichst zeitnahe Festsetzung des Lärmschutzbereichs, spätestens bis Ende 2011. Zugleich erwarten die Mitglieder der Fluglärmkommission eine zeitlich und inhaltlich ausreichende Gelegenheit zur Beteiligung im Verfahren zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs.
2. Das Land Hessen wird aufgefordert, bei der Festsetzung des Lärmschutzbereichs die strengeren Grenzwerte des § 2 Abs. 2, S. 2 Ziff. 1b Fluglärmschutzgesetz anzuwenden.
3. Aufgrund der aktuellen Unwägbarkeiten im zukünftigen Betriebsreglement (Nachtflugregelung, Maßnahmenpaket aktiver Schallschutz) fordern wird das Land Hessen auf, sich unabhängig von der Regelung aus § 4 Abs. 5 Fluglärmschutzgesetz zu verpflichten, im Falle zusätzlicher Betroffenheiten den Lärmschutzbereich auszuweiten.

#### Begründung

Zu 1.

Nach § 4 Abs. 3 Fluglärmschutzgesetz soll der Lärmschutzbereich für einen wesentlich baulich erweiterten Flughafen festgesetzt werden, sobald die Planfeststellung erteilt ist. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass die Rechtsfolgen eines Lärmschutzbereichs möglichst schnell, ggf. sogar noch vor der baulichen Realisierung der Erweiterung eintreten sollen. Zugleich ist eine möglichst schnelle Festsetzung auch deshalb geboten, weil die Erstattungsfähigkeit der Kosten passiven Schallschutzes gemäß § 9 Fluglärmschutzgesetz für die allermeisten Betroffenen erst im sechsten Jahr nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entsteht. Um diese Frist möglichst schnell beginnen zu lassen und um den Betroffenen Planungssicherheit für eine Vorfinanzierung des gesetzlich vorgesehenen Schallschutzes zu geben, fordert die Fluglärmkommission eine möglichst schnelle Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Dies ist am Flughafen Frankfurt Main auch deshalb dringend geboten, weil es ausbaubedingt zu neuen oder wesentlichen zusätzlichen Verlärmungen von Siedlungsbereichen kommen wird. Das im Gesetzestext gewählte Wort „Lärmschutzbereich“ verdeutlicht, dass es sich hierbei um eine Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung handelt und es somit nur folgerichtig ist, dass diese Schutzmaßnahme mit dem Eintritt der Neubeziehungsweise Zusatzverlärmung greift.

Ebenso wichtig wie eine schnelle Ausweisung des Lärmschutzbereichs ist aber auch eine sorgfältige Ermittlung der zukünftigen Fluglärmbelastung. Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs stellt eine zentrale Rahmenbedingung für den zukünftigen Schutz der Lärmbetroffenen aber auch für die zukünftige bauliche und infrastrukturelle Entwicklung der Gemeinden dar. Für die Gemeinden bedeutet die Festsetzung des Lärmschutzbereichs einen tiefen Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit. Die der Festsetzung zugrundeliegende Fluglärmrechnung muss deshalb von den Kommunen mitgetragen werden. Dies macht eine angemessene Beteiligung der Fluglärmkommission und der Kommunen bei der Überprüfung des DES sowie bei der Festsetzung des Lärmschutzbereichs unabdingbar. Hierfür muss trotz der Zielsetzung einer möglichst schnellen Festsetzung des Lärmschutzbereichs ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Zu 2.

Nach § 2 Abs. 2 Fluglärmschutzgesetz sind die Lärmschutzbereiche anhand bestimmter Lärmwerte festzusetzen. Für wesentlich baulich erweiterte zivile Flugplätze wird in § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Fluglärmschutzgesetz hinsichtlich der Nacht-Schutzzone differenziert für die Zeit bis zum 31.12.2010 und die Zeit ab dem 1.1.2011. Die Mitglieder der Fluglärmkommission stehen auf dem Standpunkt, dass es bei der Anwendung dieser Vorschrift auf den Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs ankommen. Bei einer Festsetzung des Lärmschutzbereichs im Jahr 2011 sind deshalb die strengeren Lärmwerte für die Nacht-Schutzzone zu Grunde zu legen. Dies ist im Interesse des Schutzes gerade der besonders sensiblen Nachtzeit auch dringend geboten. Das HMWVL wird deshalb aufgefordert, diese rechtliche Möglichkeit zu nutzen, um den Lärmbetroffenen den bestmöglichen passiven Schutz vor nächtlichem Fluglärm zukommen zu lassen. Die Notwendigkeit eines absoluten Nachtflugverbots zwischen 23:00 und 5:00 Uhr bleibt davon unberührt.

Zu 3.

Eine Fluglärmprognose für die Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist derzeit auf Grund verschiedener Unwägbarkeiten mit Unsicherheiten versehen. Die Betriebsregelungen für die Nachtzeit können infolge des laufenden Gerichtsverfahrens ebenso noch Veränderungen erfahren wie die sonstigen betrieblichen Rahmenbedingungen (Flugrouten etc.) aufgrund des Maßnahmenpakets Aktiver Schallschutz. Da eine möglichst baldige Festsetzung des Lärmschutzbereichs geboten ist, können diese Unsicherheiten nicht vollständig beseitigt werden. Zugleich muss jedoch verhindert werden, dass es nach einer Festsetzung des Lärmschutzbereichs infolge von bisher unvorhersehbaren Änderungen im Betriebsreglement oder im Betriebskonzept zu zusätzlichen Belastungen kommt, ohne dass die Grenzen der Schutzzonen entsprechend angepasst werden. Die in § 4 Abs. 5 Fluglärmschutzgesetz normierte Anpassungspflicht ist insofern möglicherweise unzureichend. Die Hessische Landesregierung ist jedoch nicht daran gehindert, den Lärmschutzbereich erforderlichenfalls unabhängig von der Verpflichtung des § 4 Abs. 5 Fluglärmschutzgesetz anzupassen. Um zu verhindern, dass eine möglichst schnelle Festsetzung des Lärmschutzbereichs sich letztlich für einige Betroffene als Nachteil erweist, wird das Land Hessen aufgefordert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.